

Statuten vom 1. April 2017

I. Name, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

1. Der Polarity Verband Schweiz (PoVS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Sitz des Verbandes ist Zürich.

Art. 2 Zweck

1. Der PoVS bezweckt:
 - a. die Förderung und Verbreitung der Polarity Therapie nach Dr. Randolph Stone als Therapiemethode sowie als Massnahme zur Gesundheitsförderung;
 - b. für die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder einzutreten;
 - c. sich für die Anerkennung der Polarity Therapiemethode durch Behörden, Kranken- und Gesundheitskassen einzusetzen;
 - d. die zweckdienliche Zusammenarbeit fördern mit ähnlichen Organisationen und interessierten Institutionen, wobei der Verband auch Mitglied anderer Verbände mit ähnlicher Zielsetzung werden kann.
2. Der PoVS ist nicht profitorientiert und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglied des PoVS kann werden, wer in der Schweiz:
 - a. einen vom PoVS anerkannten Diplomlehrgang – auf der Grundlage der entsprechenden Reglemente und Richtlinien – erfolgreich abgeschlossen hat und die Polarity Therapiemethode regelmässig anwendet (Polarity Praktizierende/r); oder
 - b. aufgrund eines anderen gleichwertigen, vom PoVS nachträglich anerkannten Polarity Diploms, eine therapeutische Tätigkeit im Sinne der Ethischen Richtlinien des PoVS ausübt.

Art. 4 Mitglieder in Ausbildung

Studierende können Mitglied des PoVS werden, wenn sie einen vom PoVS akzeptierten Diplomlehrgang durchlaufen.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Polarity Therapiemethode nicht oder nicht mehr praktiziert, dem PoVS aber dennoch verbunden bleiben will.

Art. 6 Gönnermitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung jede natürliche oder juristische Person, die den PoVS finanziell und ideell unterstützen will, zum Gönnermitglied ernennen.
2. Gönnermitglieder haben die gleichen Rechte wie Passivmitglieder, zahlen aber keinen Verbandsbeitrag.

Art. 7 Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den PoVS oder die Polarity Therapie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, zahlen aber keinen Verbandsbeitrag.

Art. 8 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Aktivmitglied, Mitglied in Ausbildung oder Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Aufnahme als Gönnermitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 9 Verfahren

1. Das Aufnahmeverfahren ist im „Reglement Mitgliedschaft“ (Dok. 08.1) festgelegt.
2. Die Aufnahme als Aktivmitglied, Mitglied in Ausbildung oder Passivmitglied bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die bewerbende Person gegen den Entscheid bei der Mitgliederversammlung rekurrieren.

B. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verband hat per Ende des laufenden Kalenderjahres mit schriftlicher Meldung an das Sekretariat zu erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das die Statuten, die Ethischen Richtlinien oder die übrigen Reglemente oder Richtlinien des PoVS in schwerwiegender Weise missachtet oder das Ansehen und die Interessen des Verbandes in anderer Weise nachhaltig geschädigt hat.
2. Das Ausschlussverfahren ist im „Reglement Beschwerden“ (Dok. 06.1) festgelegt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13 Stimmrecht

1. Aktivmitglieder, Mitglieder in Ausbildung und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.
2. Passiv- und Gönnermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 14 Pflichten im Allgemeinen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Ethischen Richtlinien, die übrigen Reglemente und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
2. Sie sind gehalten, zur Verwirklichung des Verbandszweckes beizutragen, insbesondere das Ansehen des PoVS sowie die Kollegialität zu wahren.

Art. 15 Jahresbeiträge

1. Aktivmitglieder, Mitglieder in Ausbildung und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.

2. Gönner- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe und Kompetenzen

Art. 17 Organe

Die Organe des PoVS sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 18 Einberufung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen und durchgeführt. Das Datum ist mindestens 90 Tage im Voraus bekannt zu geben.
- 2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.
- 3. Die Einberufung erfolgt mindestens 45 Tage vor dem Termin per Mail oder Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste).
- 4. Jedes Mitglied kann bis 6 Wochen vor dem Termin dem Präsidium schriftlich Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung einreichen.
- 5. Der Besuch der Mitgliederversammlung ist Ehrensache.

Art. 19 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Beschlussfassung über die Jahresberichte des Vorstandes;
- b. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- c. Genehmigung des Budgets;
- d. Festsetzen der jährlichen Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren;
- e. Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f. Rekursentscheid über die Nichtaufnahme von Antragstellenden durch den Vorstand im Sinne von Art. 9 3;
- g. Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Art. 12;
- h. Aufnahme von Gönnermitgliedern;
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j. Änderung der Statuten (Dok. 02.1);
- k. Erlass und Änderung der Ethischen Richtlinien (Dok. 03.1), des Leitbilds (Dok. 03.2) des „Reglement Mitgliedschaft“ (Dok. 08.1), des „Reglement Beschwerden“ (Dok. 06.1), des „Reglement Entschädigungen“ (Dok. 05.5);
- l. Beschlussfassung über die dem Vorstand zugewiesenen Geschäfte;
- m. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- n. die Auflösung des Verbandes.

Art. 20 Vorsitz, Protokoll, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, ausgenommen die Passiv- und Gönnermitglieder.
5. Geschäfte dürfen nur endgültig verabschiedet werden, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Ausgenommen ist der Beschluss über die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit zieht die vorsitzende Person das Los.
3. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 22 Konstituierung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Aktivmitgliedern.
2. Er konstituiert sich selbst.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23 Kompetenzen

1. Der Vorstand ist befugt, alle Geschäfte zu erledigen, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
2. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmzwang.
4. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern unterzeichnet werden. Für Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 21 der Statuten.
5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24 Aufgaben im Besonderen

1. Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
2. Er vertritt den Verband nach aussen.

C. Revisionsstelle

Art. 25 Wahl und Aufgabe

1. Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
2. Sie prüft die korrekte Führung der Buchhaltung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Finanzielles und Rechnungswesen

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 27 Einnahmen des PoVS

Die Einnahmen des PoVS bestehen insbesondere aus:

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. Einnahmen aus Publikationen, Drucksachen, Verfahrensgebühren und Veranstaltungen, die vom PoVS organisiert werden,
- c. Verkauf von Werbemitteln,
- d. Schenkungen und Zuwendungen.

Art. 28 Festlegung Beträge

Die Mitgliederversammlung setzt folgende Beträge fest:

- a. Höhe der Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliedschaftskategorien (Dok. „08.1.1 Anmeldeformular Verbandsmitgliedschaft“);
- b. allfällige Sitzungsgelder, Pauschal- und Spesenentschädigungen (Dok. „05.5 Reglement Entschädigungen“).

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung des PoVS

1. Für die Auflösung des PoVS bedarf es:
 - a. einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung.
 - b. der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Über die Verwendung des Liquidationsüberschusses entscheidet die Mitgliederversammlung; ein Überschuss wird entweder unter alle Verbandsmitglieder verteilt oder einer konfessionell neutralen karitativen Organisation vermacht.

Art. 30 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. April 2017 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 21. März 2015 und treten sofort in Kraft.

Olten, 1. April 2017

Das Präsidium:

Raphael Schenker
Präsident

Weitergehende Informationen:

Das Sekretariat des Polarity Verbands Schweiz gibt gerne Auskunft:

Polarity Verband Schweiz
8000 Zürich

Tel. +41 (0)43 268 22 33
info@polarityverband.ch

©Polarity Verband Schweiz (PoVS)
www.polarityverband.ch